



Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe grundsätzlich demjenigen gewährt, der den Familienzuschlag für das Kind bezieht, § 3 Abs. 5 BhVO.

Eine andere Zuordnung ist ausnahmsweise möglich, wenn Gründe, die in besonderen familiären Verhältnissen liegen (z.B. Scheidung, Getrenntleben) dies erfordern oder, wenn während der Elternzeit die Abrechnung weiterhin bei dem in Elternzeit befindlichen Elternteil gewünscht ist. Eine erforderlich werdende Antragstellung bei einer anderen als der bisherigen Beihilfestelle stellt für sich alleine keinen Grund für eine Ausnahme dar.

Ist eine andere Beihilfestelle beteiligt, ist die abweichende Zuordnung grundsätzlich mit deren Einverständnis möglich.

Eine abweichende Zuordnung kann nicht erfolgen, wenn dem Elternteil, der den Kind bezogenen Anteil im Familienzuschlag erhält, auf Grund abweichender gesetzlicher Regelungen kein Wahlrecht über die Zuordnung eingeräumt ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der andere Elternteil in einem anderen Bundesland beihilfeberechtigt ist, dessen Vorschrift sich von der Saarländischen Beihilfeverordnung unterscheidet.

Die Bestimmung kann nur in begründeten Ausnahmefällen mit Wirkung für die Zukunft neu getroffen werden.

Wenn ein Wahlrecht bei beiden Elternteilen besteht und eine abweichende Zuordnung gewünscht ist, übersenden Sie bitte die Seite 2 des Formulars aus und beachten Sie gegebenenfalls den Abschnitt „V. Einverständnis der anderen beteiligten Beihilfestelle“.

Diese Erklärung muss bei mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern für jedes Kind einzeln ausgefüllt werden.





Landesamt für Zentrale Dienste
- Zentrale Beihilfestelle -
Am Halberg 4
66121 Saarbrücken

Abweichende Zuordnung
Aufwendungen Kind,
§ 3 Abs. 5 BhVO

I. Angaben zum/ zur Beihilfeberechtigten, der/ die den Kind bezogenen Anteil des Familienzuschlags erhält

Name	Vorname
Personalnummer (8-stellig)	Geburtsdatum

II. Angaben zum anderen beihilfeberechtigten Elternteil

Name	Vorname
Ggfs. Personalnummer	Geburtsdatum
Beschäftigt bei – genaue Anschrift –	

III. Angaben zum betreffenden Kind, für das die abweichende Zuordnung erfolgen soll

Name	Vorname
Geburtsdatum	

IV. abweichende Zuordnung

Für beide Elternteile besteht ein gesetzliches Wahlrecht über die Zuordnung der Aufwendungen des Kindes unabhängig vom Bezug des Kind bezogenen Anteils im Familienzuschlag.

Die Aufwendungen des unter III. genannten Kindes sollen ab dem dem unter II. genannten anderen beihilfeberechtigten Elternteil zugeordnet werden.

V. Einverständnis der anderen beteiligten Beihilfestelle

Anschrift

Die vorgenannte Beihilfestelle erklärt sich mit der abweichenden Zuordnung der Aufwendungen des unter III. genannten Kindes einverstanden.

Datum, Stempel, Unterschrift

Unterschrift des/der unter
I. genannten Beihilfeberechtigten

Unterschrift des unter
II. genannten anderen beihilfeberechtigten
Elternteils

